

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

und dem

Verein für Innere Mission in Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach §§ 76 und 77 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der Verein für Innere Mission in Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **Aufsuchende Hilfe** für alleinstehende Wohnungslose mit einem Hilfeanspruch nach § 67 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch SGB XII, Langenstraße 35, 28195 Bremen, erbringt.

1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Jni 2006 sowie korrespondierende, darauf aufbauende allgemein gültige rahmenvertragliche Regelungen werden ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Die Vertragsparteien erklären ferner ihre ausdrückliche Bereitschaft zur inhaltlich, konzeptionellen Fortentwicklung der in dieser Einrichtung zu erbringenden Leistung.

2.3 Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 36 zugrunde.

2.4 Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.

2.5 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Leistungsentgelt

3.1 Unter Berücksichtigung der Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Jni 2006 und der bislang für die Einrichtung vereinbarten Leistungsstandards beträgt die

Gesamtvergütung

29,32 € pro Person täglich.

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** in Höhe von

4,03 € pro Person täglich,

- die **Maßnahmepauschale** in Höhe von

23,61 € pro Person täglich und

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

1,68 € pro Person täglich.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschale(n) ist dem beigefügten Kostenträgerblatt zu entnehmen.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom **01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012** und endet, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf, mit Ablauf des Vereinbarungszeitraumes.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

5. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die im Bremer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen einzureichen.

Der Träger verpflichtet sich gemäß Ziffer 14 des Rahmenvertrages SGB XII 2012/2013, die Belegung und die Belegungsstruktur dieser Einrichtung bis spätestens 30.06.2012 über die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e. V. an die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen einzureichen.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelungen ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, den 14. Mai 2012.

Der Senator für Arbeit, Frauen,
Soziales

Einrichtungsträger

Verein für
Innere Mission
in Bremen



Blumenthalstr. 10/11 · 28209 HB · Tel. (0421) 349670

Anlage: Kostenträgerblatt